

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2024

4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 25.06.2024

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) (GV.NRW. S. 894) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Anlage

Die Elternbeiträge in der Anlage zur Satzung werden wie folgt geändert:

Jahreseinkommen brutto	Betrag für das erste Kind	Geschwisterkindbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	60,00€	37,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	95,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	135,00 €	90,00 €
bis 85.000,00€	170,00 €	125,00 €
bis 97.000,00 €	200,00 €	140,00 €
über 97.000,00 €	221,00 €	165,00 €

Artikel II

Diese 4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister